

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang**

**BWL – Allgemeines Management
- Gründen - Führen - Steuern -
(BO-BWL-FHB-08)**

**im Fachbereich Wirtschaft
der Fachhochschule Brandenburg**

Auf der Grundlage von § 13 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.2004 (GVBl.I S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.05.2007 (GVBl.I S. 94), i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl.II S. 134) und der Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Brandenburg (RPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.03.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1285), geändert durch Satzung vom 08.11.2006 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1510), erlässt der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ als Satzung:

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- § 6 Gliederung des Studiengangs
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Orientierungsveranstaltung
- § 9 Art der Module
- § 10 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 11 Betreutes Praxisprojekt mit Praxisseminar
- § 12 Prüfungsaufbau
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 15 Fristen
- § 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 19 Referate und Projektarbeiten
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 23 Pflichtberatung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 27 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium
- § 28 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 29 Noten der Bachelor-Prüfung
- § 30 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 31 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem Bachelor-Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden sowohl die notwendige Methodenkompetenz als auch berufsfeldbezogenen Qualifikationen erworben haben, um in den beruflichen Tätigkeitsfeldern über die fachlichen und fächerübergreifenden Zusammenhänge selbständig, auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass die Studierenden die Bachelor-Prüfung nach dem sechsten Semester des Bachelor-Studiums abschließen können.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt B.Sc.).

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester. Studienanfänger können nur zu diesem Zeitpunkt aufgenommen werden.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die in § 25 BbgHG genannten Voraussetzungen erfüllt sowie Fremdsprachenkenntnisse in Englisch aufweist.

(2) Fremdsprachen-Kenntnisse in Englisch im Sinne des Abs. 1 können durch die Hochschulzugangsberechtigung mit einer Englisch-Note von 3,0 oder besser oder durch einen

hochschulinternen Test auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachgewiesen werden. Sollte der schriftliche Test nicht zu eindeutigen Ergebnissen führen, findet eine mündliche Prüfung statt.

(3) Bewerber, die im Fach Mathematik nicht mindestens eine Abschlussnote „gut“ oder eine äquivalent im Ausland erworbene Note aufweisen, müssen ein hochschulinternes Propädeutikum in Mathematik besuchen. Bewerber, die in diesem Fach eine Abschlussnote „gut“ oder besser aufweisen, haben die Möglichkeit, das Propädeutikum als fakultatives Angebot wahrzunehmen.

§ 6 Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium umfasst die Studiensemester, das betreute Praxisprojekt und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium. Die ersten drei Semester werden als Grundstudium bezeichnet.

(2) Das Studium ist in Module gegliedert. Den Modulen werden entsprechend Anlage 1 Kreditpunkte (credit points, CP) gem. dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Durch Wahl von Modulen entsprechend den Anlagen sind Spezialisierungen möglich.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit. Der Umfang des Studiums entspricht 180 Kreditpunkten (credit points, CP) inklusive der Bachelor-Arbeit.

(2) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Studienplan. Der Studienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan umfasst 120 SWS und ein betreutes Praxisprojekt von 12 Wochen. Er befindet sich in der Anlage zu dieser Ordnung.

(3) Der Studienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtfächer sollen in der zeitlichen Zuordnung besucht werden, da viele Veranstaltungen auf der vorhergehenden aufbauen.

(4) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass das Angebot von Spezialisierungen und Wahlpflichtmodulen von einer jeweiligen Mindestzahl von Teilnehmern abhängig gemacht wird. Der Beschluss gilt jeweils maximal für ein Studienjahr.

(5) Für Spezialisierungen ist der Beschluss ausschließlich für komplette Spezialisierungszyklen zu treffen. Ein individueller Entscheid für Erst- oder Folgemodule ist ausgeschlossen.

(6) Das angepasste Angebot ist den Studierenden bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

§ 8

Orientierungsveranstaltung

Zu Beginn des Immatrikulationssemesters findet für alle Studienanfänger eine Orientierungsveranstaltung statt. Diese Veranstaltung soll den Studierenden den Übergang in die Hochschule erleichtern und die allgemeine Studierfähigkeit durch ein Vermitteln von Kenntnissen über das Studium an der Hochschule verbessern.

§ 9

Art der Module

(1) Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

(2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellem Selbststudium) zusammensetzen.

Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

a) **Pflichtmodule** müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.

b) **Wahlpflichtmodule** müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.

(4) **Module** werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

(5) Module und Modulteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Die Sprache der Lehrveranstaltungen ist den Studierenden vor Beginn des entsprechenden Semesters bekannt zu geben und auf der Internetseite des Studiengangs zu veröffentlichen.

(6) Die Wahlpflichtmodule sind in den Wahlpflichtkatalogen enthalten, die sich in der Anlage zu dieser Ordnung befinden.

Wahlpflichtkataloge sind durch Beschluss des Fachbereichsrates Wirtschaft änderbar. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Dekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und vom Fachbereichsrat Wirtschaft am Ende des vorhergehenden Semesters beschlossen.

(7) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule sollen in der Regel in der zeitlichen Zuordnung belegt werden, wie sie der Studienplan vorgibt, da Module auf Vorkenntnissen aus vorhergehenden Modulen aufbauen können.

§ 10

Formen der Lehrveranstaltungen

(1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesungen (V)
- Übungen (Ü)
- Seminare (S)
- Projekte (P).

Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.

In den **Vorlesungen** trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.

Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen.

In **Seminaren** erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden.

Bei **Projekten** arbeiten kleine Gruppen von Studierenden selbständig für einen festgelegten Zeitraum unter Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbst

gewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät.

Mit der Arbeit an Projekten sollen

- der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
- die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
- die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
- die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

Die möglichen Formen für die Vorlage der Projektergebnisse zum Semesterende sind:

- eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
- ein Referat von Gruppenmitgliedern,
- eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.

(2) Die festgelegte Lehrveranstaltungsform kann in begründeten Fällen geändert werden. Der Änderungsvorschlag wird vom Dekan in Abstimmung mit den inhaltlich betroffenen Fachkollegen erarbeitet und vom Fachbereichsrat beschlossen.

§ 11

Betreutes Praxisprojekt mit Praxisseminar

(1) Das betreute Praxisprojekt ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Brandenburg geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das betreute Praxisprojekt von 12 Wochen Dauer hat studienrelevante Themen zum Inhalt und soll in der Regel zu Beginn des 6. Semesters durchgeführt werden.

(3) Begleitend zum Praxisprojekt findet ein Praxisseminar (1 CP) statt.

(4) Die Gesamtleistung des betreuten Praxisprojekts wird benotet. Sie ist einer Fachprüfung gleichgestellt. Für die Bewertung werden die Note des Praxisprojekts mit 0,9 und die Note des Praxisseminars mit 0,1 gewichtet.

Das betreute Praxisprojekt kann nur anerkannt werden, wenn vor Antritt des Praktikums der Ausbildungsbetrieb durch den zuständigen Praxisbeauftragten genehmigt und ein Prüfungsberechtigter als Betreuer benannt wurde. Die Bewertung des betreuten Praxisprojekts erfolgt durch den Betreuer.

(5) Über das betreute Praxisprojekt wird ein Bericht erstellt. Die Anfertigung des Berichtes ist Bestandteil des betreuten Praxisprojekts. Der Bericht ist spätestens zwei Wochen nach Abschluss des betreuten Praxisprojekts zwecks Bewertung an den Betreuer abzugeben.

Zum Abschluss des Praxisseminars ist dem Praxisbeauftragten eine Kurzform des Berichts in elektronischer Form zu übergeben.

§ 12

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelor-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

(2) Zum Nachweis eines geordneten Studiums werden Studienleistungen eingeführt. Studienleistungen, die vor einer Prüfungsleistung abgelegt werden müssen, heißen Prüfungsvorleistungen. Sie werden in Modulen erforderlich, deren Dauer über ein Semester hinausgeht.

Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet. Im selben Studiensemester können für eine Prüfungsleistung keine Prüfungsvorleistungen vorgehen.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

(1) Die Regelungen des § 19 RPO gelten entsprechend.

(2) Der Erstgutachter einer Bachelor-Arbeit muss ein Professor der Fachhochschule Brandenburg sein.

§ 14

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich und/oder durch
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten und/oder
3. Referate bzw. Präsentationen und/oder Projektarbeiten

zu erbringen. Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.

Art und Dauer einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.

(2) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.

Die Übermittlung der Prüfungsergebnisse an das Studentensekretariat erfolgt ausschließlich als Gesamtmodulnote. Bei Einbeziehung semesterbegleitender Prüfungen ist der jeweils prüfungsbefugte Lehrende für die Berechnung und Übermittlung der Gesamtmodulnote verantwortlich.

(3) Mit Antritt einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend, sofern sie in einem Modul erforderlich werden.

(5) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium, die dann benotet sein muss, an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten.

(6) Prüfungen und Prüfungsteile können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Angebot in englischer Sprache setzt gem. § 9 Abs. 5 eine englische Vermittlung des entsprechenden Prüfungsstoffs voraus.

§ 15 Fristen

(1) Für Prüfungen, mit Ausnahme für Module i.S. Abs. 2, gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 RPO.

(2) Für die Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule entsprechend Anlage 3 wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist von 8 Wochen ab Semesterbeginn beim Prüfer einzutragen. Mit Belegung gelten Spezialisierungs- und Wahlpflichtmodule als Regelleistung, für die eine automatische Prüfungsanmeldung i.S. § 8 Abs. 2 RPO erfolgt.

(3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens 10 Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.

(4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 16 Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund einer einschlägigen Hochschulzugangsberechtigung für den Bachelor-Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ an der Fachhochschule Brandenburg oder im Rahmen eines hochschulübergreifenden Verbundes an einer Partnerhochschule eingeschrieben ist und

2. die erforderlichen Studienleistungen erbracht hat.

(2) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann nur erhalten, wer alle Prüfungs- und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 5. Semesters zu erbringen sind, erfolgreich absolviert hat.

(3) Ein Kolloquium zur Bachelor-Arbeit kann nur stattfinden, wenn keine Prüfungs- und Studienleistungen offen sind.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Abs. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. einer der Tatbestände des § 8 Abs. 5 Ziffern 2 bis 4 RPO erfüllt ist.

§ 17 Mündliche Prüfungen

(1) Formen der mündlichen Prüfung sind

1. das Prüfungsgespräch,
2. das Kolloquium.

Im Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten.

Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Das Kolloquium ist eine hochschul-öffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die

alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

(2) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 18

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Formen der schriftlichen Prüfung sind

1. die Klausurarbeit,
2. die Belegarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).

(2) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig.

Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt 90 Minuten. Sofern die Klausur mit weiteren Prüfungsleistungen kombiniert wird, ist ein geringerer zeitlicher Umfang zulässig.

(3) Belegarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.

Belegarbeiten werden durch ein nachfolgendes Prüfungsgespräch ergänzt, das aktenkundig zu machen ist.

Bei der Ausgabe der Belegarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der späteste Abgabezeitpunkt ist der letzte Tag des jeweiligen Prüfungszeitraums. Die Abgabe von Belegarbeiten erfolgt beim Prüfer.

Mit der Ausgabe von Belegarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule Brandenburg bestimmte Stelle (Studentensekretariat) über den Abgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 19

Referate und Projektarbeiten

(1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann.

Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.

(2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt.

Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen des Abs. 1 erfüllen.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gem. § 13 Abs. 1 und 2 RPO, bei Bildung einer Note aus mehreren Einzelnoten unter Berücksichtigung der Gewichtungen der Einzelnoten.

(2) Studienleistungen werden ohne Benotung bewertet.

(3) Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- | | |
|---|--------------------|
| A | die besten 10 %, |
| B | die nächsten 25 %, |
| C | die nächsten 30 %, |
| D | die nächsten 25 %, |
| E | die nächsten 10 %. |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module

kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z. B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule) - fakultativ ausgewiesen werden.

§ 21
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

§14 RPO gilt entsprechend.

§ 22
Bestehen und Nichtbestehen
von Prüfungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Bachelor-Arbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Bachelor-Arbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält, und die erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 23
Pflichtberatung

Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters erbracht, hat

sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studienfachberater zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung können Prüfungstermine mit Teilnahmeverpflichtung festgelegt werden. Die Bewertung solcher Prüfungen ist für die Zulassung zu weiteren Prüfungen entscheidend.

Das Ergebnis der Pflichtberatung ist aktenkundig zu machen.

§ 24
Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden, § 16 RPO gilt entsprechend.

§ 25
Wiederholung der Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist, abgesehen von dem in § 24 geregelten Fall, nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Für Wiederholungsprüfungen gilt § 6 Abs. 1 RPO.

§ 26
Gegenstand, Art und Umfang
der Bachelor-Prüfung

(1) Module, Prüfungsleistungen (PL), Prüfungsvorleistungen (PVL) und Studienleistungen (SL) der Bachelor-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.

(2) Die Prüfungsvorleistungen sind Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfungsleistung der Bachelor-Prüfung. Die Studienleistungen sind Voraussetzung für den Abschluss der Bachelor-Prüfung.

(3) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 27

Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Seminar und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Abschluss-Arbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 12 CP für die Bachelor-Arbeit und 3 CP für das Kolloquium. Begleitend zur Bachelor-Arbeit findet ein Bachelor-Seminar (2 CP) statt.

Die Bachelor-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von drei Monaten eine für die Berufspraxis typische Fragestellung selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden oder praktischer Fertigkeiten zu bearbeiten.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand des Abs. 1 zu bewältigen ist.

(3) Die Bachelor-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig. Die Arbeit enthält eine mindestens eine Seite umfassende Zusammenfassung auf Englisch bzw. im Falle, dass sie in einer Fremdsprache verfasst wird, auf Deutsch.

(4) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gem. § 29 in die Bewertung der Bachelor-Arbeit einbezogen.

§ 28

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit

Die Regelungen des § 20 RPO gelten entsprechend. § 16 Abs. 2 dieser Ordnung bleibt unberührt.

§ 29

Noten der Bachelor-Prüfung

(1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.

(2) Für die Bewertung der Bachelor-Arbeit werden die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,7, die Note des Kolloquiums mit 0,2 und die Note des Bachelor-Seminars mit 0,1 gewichtet.

(3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich gem. § 13 RPO entsprechend den Wichtungsfaktoren für die Bachelor-Prüfung in der Anlage.

(4) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachprüfungsnoten (Abs. 3), des betreuten Praxisprojekts (§ 11 Abs. 3) und der Note der Bachelor-Arbeit (Abs. 2). Dabei werden der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,6, die Note des betreuten Praxisprojekts mit 0,1 und die Note der Bachelor-Arbeit mit 0,3 gewichtet.

(5) Die Note wird auch im Diploma Supplement ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum (\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 30

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

Die Regelungen des § 21 RPO gelten entsprechend.

§ 31

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) § 22 RPO gilt für die Bachelor-Prüfung entsprechend.

(2) Eine Entscheidung nach § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 RPO ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses abgeschlossen. Die Ungültigkeit von Bachelor-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 32

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2008/09 an der Fachhochschule Brandenburg in dem Bachelor-Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ immatrikuliert werden.

(2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im Studiengang „BWL – Allgemeines Management - Gründen - Führen - Steuern -“ im Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, sofern sie nicht bis zum 14.11.2008 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Bachelor-Prüfung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt des Studienbeginns geltenden Studien- und Prüfungsordnung (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg S. 1550) abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, 06.08.2008

gez. Prof. Dr. Michael Höding
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen: Prüfungstafel
Regelstudienplan
Spezialisierungs- und
Wahlpflichtkataloge

Prüfungstafel Bachelor BWL

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Lehrveranstaltung credit points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
				Propädeutikum											
16	20/150	20	Unternehmen aufbauen												
			5	Grundlagen des unternehmerischen Handelns	4								K		1/4
			5	Operations und Marketing		4							K		1/4
			5	Finanzierung und Investition			4						K		1/4
			5	Humankapital und Organisational Behaviour				4					K, ssA		1/4
8	10/150	10	Unternehmen steuern												
			5	Controlling und Risikobewertung			4					K		1/2	
			5	Steuerrecht und Bilanzen			4					K		1/2	
12	15/150	15	Volkswirtschaftslehre												
			5	Mikroökonomische Entscheidungsmodelle	4							K		1/3	
			5	Makroökonomisches Umfeld unternehmerischer Entscheidungen		4							K		1/3
			5	Internationales Handlungsumfeld unternehmerischer Entscheidungen					4				K		1/3
20	25/150	25	BWL Werkstätten												
			5	Wissenschaftlich Arbeiten und Schreiben	4							ssA, Prä		5/25	
			5	Kommunikative Kompetenz		4							ssA, Prä		5/25
			5	Grundlagen des Simultaneous Engineering			4						ssA/ Pro, Prä		5/25
			5	Praxis des Simultaneous Engineering				4					Pro, Prä		5/25
			5	BWL Werkstatt laut Katalog 1					4				Pro, Prä		5/25
8	10/150	10	Spezialisierung der BWL 1 (aus Katalog 2)												
			5	Spezialisierung 1				4				Lt. Katalog 2		1/2	
			5	Spezialisierung 1					4				Lt. Katalog 2		1/2

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Abschlussnote	ECTS Prüfungsfach credit points	ECTS Modul Credit Points	Prüfungsfach Module	SWS in Semester						Prüfungsart			Gewicht für Fachnote	
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	PVL	PL	SL		
8	10/150	10	Spezialisierung der BWL 2 (aus Katalog 2)											1/2	
			5	Spezialisierung 2											Lt. Katalog 2
			5	Spezialisierung 2											
8	10/150	10	Spezialisierung der VWL (aus Katalog 3)											1/2	
			5	Spezialisierung der VWL											Lt. Katalog 3
			5	Spezialisierung der VWL											
4	5/150	5	Wahlpflicht-Kompaktmodul (aus Katalog 4)											1/1	
			5	Wahlpflicht-Kompaktmodul											
8	10/150	10	Wirtschaftsinformatik											1/2	
			5	Medien- und DV-Grundlagen											K / K + Pro / K + M
			5	Systemanalytische Kompetenzen											
8	10/150	10	Rechnungswesen											1/2	
			5	Externes Rechnungswesen											K
			5	Internes Rechnungswesen											
8	10/150	10	Mathematik/Statistik											1/2	
			5	Wirtschaftsmathematik, beschreibende Statistik											K
			5	Wahrscheinlichkeitsrechnung, schließende Statistik											
8	10/150	10	Recht											1/2	
			5	Recht des unternehmerischen Geschäftsverkehrs											K
			5	Internetrecht											
4	5/150	5	5	Wirtschaftsenglisch										1/1	

Zwischensumme		
120	1,00	150

Wahlpflichtkataloge Bachelor BWL

Katalog 1: BWL Werkstätten (Wahlpflicht, 5 CP)

Modul	Lehrform				Σ SWS	Prüfungsart
	V	Ü	S	P		
					4	
Business Plan	1			3	4	Pro + Prä
Europäische Woche			1	3	4	Pro + Prä
Students In Free Enterprise (SIFE)			1	3	4	Pro + Prä

Katalog 2: Spezialisierung der BWL (2x10 CP)*

Modul	Nutzbar als Spezialisierung		Lehrform				Prüfungsart	Σ SWS
	1	2	V	Ü	S	P		
1. Spezialisierung Controlling	x	x						8
Strategisches Controlling			2		2		K	4
Operatives Controlling			2		2		K	4
2. Spezialisierung Corporate Governance	x	x						8
Internationale Corporate Governance: Standards, Normen und Wertemanagement			2		2		K / ssA + Prä	4
Internationale Corporate Governance: Durchsetzung und Bewertung			2		2		K / ssA + Prä	4
3. Spezialisierung Dienstleistungsmanagement und -marketing	x	x						8
Dienstleistungsmanagement			2		2		K	4
Dienstleistungsmarketing			2		2		K / ssA + Prä	4
4. Spezialisierung Enterprise Resource Management	x	x						8
Grundlagen von Enterprise Resource Planning (ERP) Systemen			2	2			K	4
Konfiguration und Implementierung von Geschäftsprozessen in Enterprise Resource Planning (ERP) Systemen			1			3	K	4
5. Spezialisierung Management kleiner und mittelgroßer Unternehmen	x	x						8
Gründungs- und Wachstumsmanagement kleiner und mittelgroßer Unternehmen			2		2		K, ssA + Prä	4
Geschäftsprozess- und Change-Management in kleinen und mittelgroßen Unternehmen			2		2		K, ssA + Prä	4
6. Spezialisierung Marketing	x	x						8
Strategisches Marketing Management			2		2		K	4
Marktforschung			2		2		K, Pro + Prä	4
7. Spezialisierung Medienrecht	x	x						8
Telemedienrecht			2		2		K	4
Gewerblicher Rechtsschutz			2		2		K	4

Katalog 3: Spezialisierung der VWL (10 CP)*

Modul	Lehrform				Prüfungsart	Σ SWS
	V	Ü	S	P		
1. Spezialisierung Angewandte Ökonometrie						8
Angewandte Ökonometrie – Lineare Regression	2	2			K	4
Angewandte Ökonometrie in der Praxis	2	2			K	4
2. Spezialisierung Economics in an international environment						8
Economic integration in the EU	2		2		K, ssA + Prä	4
A Single Market in Europe	2		2		K, ssA + Prä	4
3. Spezialisierung Innovationen, Marktmacht und Staatseingriffe						8
Innovationen, Marktmacht und Wettbewerbspolitik	2		2		K	4
Innovationen, Marktmacht und Technologiepolitik	2		2		K	4

Katalog 4: Wahlpflicht-Kompaktmodule (5 CP)

Modul	Lehrform				Prüfungsart	Σ SWS
	V	Ü	S	P		
Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen	2		2		K	4
Spezialthemen der Unternehmensgründung	2		2		K	4
Unternehmensnachfolge	2		2		Pro + Prä	4
Wissensmanagement	2		2		K, Pro + Prä	4
Erläuterung zu den Prüfungsleistungen: K=Klausur, M=mündliche Prüfung, ssA=sonstige schriftliche Arbeit, Pro=Projekt, Prä=Präsentation						

* Eine Spezialisierung bezieht sich immer auf beide darin enthaltenen Fachprüfungen. Zum erfolgreichen Abschluss einer Spezialisierung ist das Bestehen beider zugeordneten Prüfungen a) und b) notwendig.

**Aus dem Katalog 2 müssen 2 Spezialisierungen gewählt werden.
Jede Spezialisierung besteht aus 2 Modulen.**